

Propstes bestätigt (fol. 98)¹. An einen der Erzbischöfe ergeht ein ausführliches 'Decretum super electione abbatis' (fol. 97), in dem das Kapitel des 'mon(asterium) in Selgen(stad)' nach dem Tod des Abts Theod(erich) über die Wahl des Priors Th. zu dessen Nachfolger berichtet und um seine Bestätigung und Benediktion bittet; einen Abt Theoderich finde ich von 1299 bis 1317 in den Urkunden von Seligenstadt². Eine andere Urkunde stellen aus (fol. 91') 'Sym. Dei gratia abbas necnon . . decanus talis monasterii ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis', eines Klosters, das ebenfalls zur Mainzer Provinz gehörte; es handelt sich wohl um Abt Simon von Hersfeld, dessen Zeit angemessen ist, da das Schriftstück bei Lebzeiten von Papst Clemens V. (1305—14) ausgestellt ist, an den auch das erste Stück der ganzen Reihe (fol. 90') gerichtet ist, ein 'Procuratorium ad curiam Romanam'³. In dieselbe Zeit führen vollends einige Urkunden und Briefe Deutscher Könige, deren Text ich mit wenigen anderen Stücken als Anhang folgen lasse, je drei von Albrecht I. und Heinrich VII.⁴, dazu eine Urkunde Ludwigs des Baiern. Eine eingehendere Untersuchung wird sicherlich weitere Beziehungen zu Mainz ergeben und vermutlich auch kaum die Annahme ändern, dass die Mainzer Formularreihe in dieselbe Zeit wie die Würzburger gehört; einstweilen bezeichnet das letzte Stück, jenes Schreiben des Erzbischofs Mathias, die untere Grenze und nötigt nicht, über 1323, das Grenzzjahr des vorhergehenden Teils, hinabzugehen.

Der folgende Abschnitt der Hs. (fol. 112—120'), der einzige, der noch der Erörterung bedarf, führt wieder nach

1) Führt Otto nicht die Devotionsformel 'Dei gratia', die freilich einer Willkür des Sammlers ihre Entstehung verdanken mag, so möchte ich an den Dekan des Mainzer Domkapitels Otto von Rüdesheim (1298—1320) als den Aussteller der Urkunden denken (vgl. Ioannis, Volumen II. rerum Moguntiacarum p. 301; W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, 1906, S. 142), in dessen Zeit die Vakanz von 1305/6 fiel (vgl. die Urkunde des 'Otto decanus et capitulum ecclesie Magunt.' vom 3. Mai 1306 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte I, 108). 2) L. Baur, Hessische Urkunden I, 158—264; vgl. das Register zu der ganzen Sammlung von Ritsert S. 6. 3) Anfang: 'Sanctissimo in Christo patri et domino suo domino Clementi sancte Romane et universalis ecclesie summo pontifici A. devota pedum oscula beatorum. In curia sanctitatis vestre'. 4) Eine weitere Urkunde eines 'H. Dei gratia etc.' über den Gerichtsstand der Erfurter Juden ('Privilegium, ne Iudei ex sua civitate in ius trahi possi(n)t', fol. 112) kann dagegen nicht dem König zugeschrieben werden, da der Aussteller 'ecclesiasticam per censuram' Zuwiderhandelnde bedroht; vielleicht handelt es sich, wenn der Name nicht entstellt ist, um Heinrich II. von Mainz (1286—88).